

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Edlinger, Dr. Sidl, Dr. Michalitsch, Kaufmann, Hauer, Kasser und Ing. Rennhofer

betreffend Änderung der Baumhaftungsregelung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit bei Nutzung des Waldes

Bäume und Wälder haben eine umfassende Bedeutung in Hinblick auf Biodiversität, Klima, Holzproduktion, Erholung und Tourismus. Viele Bestände geraten jedoch zunehmend unter Druck. Die Judikatur zu den Haftungsbestimmungen – etwa des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) – ist uneinheitlich und es ist ein Trend zu immer strengeren Haftungsmaßstäben für Baum- und Waldeigentümer, sowie sonstiger Verantwortlicher, etwa auch jener der Gemeinden, erkennbar.

Diese Situation führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und hohen Kosten auch hinsichtlich der Überprüfungsmaßnahmen. In weiterer Folge kommt es zunehmend zu vorsorglichem Fällen und Zurückschneiden von Bäumen, um Gefahren für Dritte sowie Haftungsfälle zu reduzieren. Diese vorsorglichen Eingriffe in Baumorganismen haben negative Auswirkungen auf die Funktionen des einzelnen Baumes bzw. der Wälder und stehen den Interessen an vitalen, natürlichen Baumbeständen sowie der Erhaltung alter Bäume entgegen.

Die Ursache für diese nicht zufriedenstellende Situation liegt in der derzeitigen Rechtslage in Verbindung mit der hierzu ergangenen Judikatur. So werden Bäume auf manchmal unverständliche Art und Weise rechtlich wie „Bauwerke“ behandelt und deshalb die Haftungsregeln für Bauwerke des ABGB herangezogen. Hieraus folgt eine Beweislastumkehr zu Lasten der Liegenschaftseigentümer – nämlich dass der Nachweis zu erbringen ist, dass alles Vorstellbare zur Abwendung der Gefahr durch Bäume unternommen wurde. Die Gesetzgeber anderer europäischer Länder,

etwa in Deutschland und Großbritannien, haben demgegenüber bereits normiert, dass für „waldtypische Gefahren“ keine Haftung besteht.

Die faktischen Auswirkungen der bestehenden Situation sind jedenfalls massiv, gerade aufgrund der risikobedingten Entfernung großer und zumeist alter Bäume: Die Abkühlung durch Verdunstung, die Schattenwirkung, die Verminderung von Staub, der Verlust der Erholungswirkung, aber auch wesentliche Naturschutzaspekte gehen unwiederbringlich verloren bzw. treten völlig in den Hintergrund.

Die nicht zufriedenstellende bestehende Rechtslage ließe sich durch folgende beispielhaft angeführte Änderungen, insbesondere im ABGB, Forst- und Wasserrechtsgesetz, lösen:

- In § 1319 ABGB (Bauwerkehaftung) sollte ausdrücklich angeführt werden, dass eine Pflanze, insbesondere ein Baum, kein Werk im Sinne dieser Bestimmung ist.
- In § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung) sollte eine Bestimmung dahingehend aufgenommen werden, dass für Baumgefahren von fremden Grundstücken der Sorgfaltsmaßstab mit der Maßgabe des § 1319b ABGB (vgl. nächster Punkt) Anwendung finden soll, sofern sich aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen keine spezielleren Regelungen ergeben.
- Es sollte eine eigene Bestimmung – etwa im § 1319b ABGB – geschaffen werden, welche die Verkehrssicherungspflichten wie folgt klar und berechenbar festlegt:

Wird eine Person durch einen Baum geschädigt oder wird sonst ein Schaden durch einen Baum verursacht, so soll der Grund- bzw. Baumeigentümer bzw. Wegehalter zum Schadenersatz verpflichtet werden, wenn er eine hinsichtlich des Baumes treffende Sorgfaltspflicht nicht eingehalten hat.

Die Sorgfaltspflicht sollte näher definiert werden. So könnte die Häufigkeit der stattfindenden Begehungen (Baumkontrollen) vom offenkundigen Gefährdungspotential (z.B.: Höhe, Neigung des Baumes, benachbarte Bebauung) abhängig gemacht werden. Die Kontrolle sollte lediglich auf die Feststellung von augenscheinlichen Schädigungen bzw. Gefahren abstellen.

Bei der Gefahrenbeseitigung sollten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu beachten sein. Bei einem gebotenen Rückschnitt sollte tunlichst die Baumsubstanz gewahrt werden.

- Im Forstgesetz 1975 sollte, korrespondierend zum Grundsatz der „Waldfreiheit“, das Prinzip der Eigenverantwortung im Schadensfalle zur Anwendung kommen. Gleiches sollte im Wasserrechtsgesetz 1959 für das öffentliche Wassergut gelten.
- Weiters sollte festgelegt werden, dass bundes- und landesrechtliche Regelungen über den Schutz von und vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere für den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz unberührt bleiben.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, die bundesgesetzlichen Grundlagen der Baumhaftungsregelungen zu ändern.“